

Statuten Skiclub Salgesch-Varen

1 Name und Sitz

Art. 1 Der Skiclub Salgesch-Varen ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Salgesch-Varen hat Sitz in Salgesch.

2 Zweck und Ziele

Art. 2 Der Ski-Club Salgesch-Varen bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 3 Die Ziele des Ski-Clubs Salgesch-Varen sind folgende:

- a) Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Salgesch-Varen zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports.
- b) Förderung der Kameradschaft.
- c) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Skifahrer und Skifahrerinnen.
- d) Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs.

Art. 4 Der Ski-Club Salgesch-Varen erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports.
- b) Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen und Skilagern.
- c) Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Salgesch-Varen zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Skisaison.

3 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder des Ski-Club Salgesch-Varen sind:

- Junioren
- Senioren
- Ehrenmitglieder

Art. 6 Junioren sind Clubmitglieder bis zum 16. Altersjahr. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 7 Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 8 Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 9 Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Ski-Club Salgesch-Varen werden Damen und Herren aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 11 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

Art. 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. Oktober einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Salgesch-Varen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im November für das laufende Jahr erhoben. Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Salgesch-Varen haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4 Organe des Ski-Club Salgesch-Varen

Art. 14 Die Organe des Ski-Club Salgesch-Varen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Salgesch-Varen. Sie findet jedes Jahr Anfang November als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Ski-Clubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 17 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten (vgl. Art. 24)
- die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Art. 25)

Art. 18 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 19 Im Vorstand des Ski-Club Salgesch-Varen sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- technischer Leiter
- JO Verantwortlicher

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Clubpräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs Salgesch-Varen. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 21 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Wesentliche Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 22 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5 Verschiedenes

Art. 23 Das Rechnungsjahr des Ski-Club Salgesch-Varen dauert vom 1. November - 31. Oktober.

Art. 24 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 25 Die Auflösung des Ski-Club Salgesch-Varen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den entsprechenden Regionalverband.

Art. 26 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club Salgesch-Varen vom 02.11.2019 beschlossen und angenommen.

Salgesch-Varen, den 02.11.2019
Ski-Club Salgesch-Varen

.....
Präsident
David Clavien

.....
Sekretär
Sara Montani